



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 21. März 2018

Genehmigt vom Präsidium am 27. März 2018

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017 (GVBl. S. 299) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21. März 2018 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Masterstudiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).
- (2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität) führt das Verfahren nach Maßgabe des § 19 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.

§ 2 Form und Frist des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag und die für die Zulassung und das Auswahlverfahren erforderlichen und in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main näher bezeichneten Stelle innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen eingegangen sein. Diese endet am 15. Januar für das Sommersemester und am 15. Juli für das Wintersemester. Sofern früher endende Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen festgelegt sind, ergeben sich diese aus den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage.
- (2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.
- (3) Die Formvorgaben werden für das jeweilige Semester auf der Internetseite der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.
- (2) Am Auswahlverfahren wird ferner nicht beteiligt, wer nicht die in der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang aufgeführten Zugangsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 14 des Hessischen Hochschulgesetzes erfüllt.
- (3) Die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleibt unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

- (1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Prüfungsausschuss je Studiengang eine Rangliste anhand der in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung. Soweit die Anlage für einen Masterstudiengang keine Regelungen trifft, erfolgt die Auswahl nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 19 Abs. 3 der Studienplatzvergabeverordnung, soweit der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt. Bei der Ranglistenbildung nach Satz 1 und Satz 2 werden die Abschluss- und Durchschnittsnoten nur mit einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt, es wird nicht gerundet.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Prüfungsausschuss eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen. Besteht nach der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden. Prüfungsausschuss, Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.
- (3) Eine Auswahlkommission besteht mindestens aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.
- (4) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag sowie von § 5 Abs. 3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen findet eine Studienplatzvergabe nach Wartezeit nicht statt.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 15 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

- (1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.
- (2) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

- (3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.
- (4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält.

§ 6 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin / dem Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 22. März 2017, zuletzt geändert am 20. September 2017, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 25.04.2018

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Master of Science in Betriebswirtschaftslehre

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai.
- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich aus folgenden drei Teilwertungen zusammensetzt:
 - Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs 51%
 - ECTS in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studiengang 39%
 - Durchschnittsnote quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang 10%
- 3. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums werden nach folgender Tabelle maximal 10 Punkte vergeben

1,0 - 1,4	10 Punkte
1,5 – 1,7	9 Punkte
1,8 – 1,9	8 Punkte
2,0 - 2,1	7 Punkte
2,2 - 2,3	6 Punkte
2,4 – 2,5	5 Punkte
2,6 – 2,7	4 Punkte
2,8 - 2,9	3 Punkte
3,0 – 3,1	2 Punkte
≥ 3,2	1 Punkt

4. Für ECTS in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Punkte vergeben werden. Hierunter werden Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden (Operations Research) und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die erbrachten Leistungspunkte in quantitativen Methoden werden wie folgt Punkte vergeben:

≥30 ECTS	10 Punkte
25 – 29 ECTS	9 Punkte
22 – 24 ECTS	8 Punkte
19 – 21 ECTS	7 Punkte
16 – 18 ECTS	6 Punkte
13 – 15 ECTS	5 Punkte
10 – 12 ECTS	4 Punkte
7 – 9 ECTS	3 Punkte
4 – 6 ECTS	2 Punkte

≤3 ECTS 1 Punkt

5. Für die Durchschnittsnote in quantitativen Methodenmodulen werden die in 3. genannten Modulen berücksichtigt, sofern diese benotet wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Module in die Berechnung der Abschlussnote eingehen. Unbenotete Module (Propädeutika) werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote werden bis zu 10 Punkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

1,0 – 1,4	10 Punkto
1,5 – 1,7	9 Punkte
1,8 – 1,9	8 Punkte
2,0 - 2,1	7 Punkte
2,2 - 2,3	6 Punkte
2,4 - 2,5	5 Punkte
2,6 – 2,7	4 Punkte
2,8 - 2,9	3 Punkte
3,0 – 3,1	2 Punkte
≥ 3,2	1 Punkt

II. Master of Science in International Management

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai.
- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich aus folgenden fünf Teilwertungen zusammensetzt:

- Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs	51%
- ECTS in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studiengang	39%
- Verbaler Teil GMAT oder GRE Test	3%
- Quantitativer Teil GMAT oder GRE Test	3%
- Auslandserfahrung und zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse	4%

3. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums werden nach folgender Tabelle maximal 10 Punkte vergeben

1,0 – 1,4	10 Punkte
1,5 – 1,7	9 Punkte
1,8 – 1,9	8 Punkte
2,0 - 2,1	7 Punkte
2,2 - 2,3	6 Punkte
2,4 – 2,5	5 Punkte
2,6 – 2,7	4 Punkte
2,8 – 2,9	3 Punkte
3,0 – 3,1	2 Punkte
≥ 3,2	1 Punkt

4. Für ECTS in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Punkte vergeben werden. Hierunter werden Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden (Operations Research) und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die erbrachten Leistungspunkte in quantitativen Methoden werden wie folgt Punkte vergeben:

≥30 ECTS	10 Punkte
25 – 29 ECTS	9 Punkte
22 – 24 ECTS	8 Punkte
19 – 21 ECTS	7 Punkte
16 – 18 ECTS	6 Punkte
13 – 15 ECTS	5 Punkte
10 – 12 ECTS	4 Punkte
7 – 9 ECTS	3 Punkte
4 – 6 ECTS	2 Punkte
≤3 ECTS	1 Punkt

5. Beim GMAT bzw. GRE Test werden der verbale und der quantitative Teil des aktuellsten Tests berücksichtigt. Die Ergebnisse (verbaler bzw. quantitativer Teil) werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

91100. Perzentil	10 Punkte
8190. Perzentil	9 Punkte
7180. Perzentil	8 Punkte
6170. Perzentil	7 Punkte
5660. Perzentil	6 Punkte
5055. Perzentil	5 Punkte
≤49. Perzentil bzw. kein GMAT / GRE	0 Punkte

6. Für einschlägige Auslandserfahrung und zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse werden bis zu 10 Punkte vergeben (Maximum). Dabei werden Punkte für ein vollständiges Studium im Ausland, Auslandssemester während des Studiums (maximal 2), ein mindestens zweimonatiges Praktikum im Ausland sowie für erweiterte Fremdsprachenkenntnisse in den Sprachen Spanisch, Französisch, Deutsch (mindestens auf B2 bzw. "Upper Intermediate" Niveau, nicht die Muttersprache oder Englisch) berücksichtigt. Sprachnachweise dürfen maximal 5 Jahre alt sein zum Ende der Bewerbungsfrist. Punkte werden nach der folgenden Tabelle vergeben:

Auslandsstudium	5 Punkte
1 Auslandssemester	2 Punkte
≥2 Auslandssemester	4 Punkte
Auslandspraktikum	2 Punkte
Weitere Fremdsprache	1 Punkt

III. Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP)

- 1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 14 % aus dem Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang, zu 10 % aus der Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule und zu 25 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.
- 2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.
- a) Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote
 Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden wie folgt in bis zu 10
 Notenpunkte umgerechnet. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

1.0 - 1.4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0-2,1	7 Notenpunkte
2,2 - 2,3	6 Notenpunkte
2,4 - 2,5	5 Notenpunkte
2,6 – 2,7	4 Notenpunkte
2,8 - 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

b) Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang

Für ECTS in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Notenpunkte vergeben werden. Zu den quantitativen Methodenmodulen zählen Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden, sowie andere vergleichbare Kurse mit solchen methodischen Inhalten in dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschluss. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die quantitativen Methodenmodule werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

≥ 30 ECTS:	10 Notenpunkte
25-29 ECTS:	9 Notenpunkte
22-24 ECTS:	8 Notenpunkte
19-21 ECTS:	7 Notenpunkte
16-18 ECTS:	6 Notenpunkte
13-15 ECTS:	5 Notenpunkte
10-12 ECTS:	4 Notenpunkte
7-9 ECTS:	3 Notenpunkte
4-6 ECTS:	2 Notenpunkte
≤ 3 ECTS:	1 Notenpunkt

c) Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule

Für die Durchschnittsnote in quantitativen Methodenmodulen werden die in b) genannten Module berücksichtigt, sofern diese benotet wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Module in die Berechnung der Abschlussnote eingehen. Unbenotete Module (Propädeutika) werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

1.0 - 1.4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0-2,1	7 Notenpunkte
2,2 - 2,3	6 Notenpunkte
2,4 - 2,5	5 Notenpunkte
2,6-2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

d) Die Bewertung des Motivationsschreibens

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrung und Interessen in Bezug setzen können zu den spezifischen Charakteristika des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy.

Das Motivationsschreiben wird wie folgt bewertet:

sehr gut: 10 Notenpunkte
gut: 8 Notenpunkte
befriedigend: 6 Notenpunkte
ausreichend: 4 Notenpunkte
mangelhaft: 0 Notenpunkte

IV. Master of Science in Money and Finance (MMF)

- 1. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 24 % aus der Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, und zu 25 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.
- 2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.
- a) Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

1,0 - 1,4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0 - 2,1	7 Notenpunkte
2,2 – 2,3	6 Notenpunkte
2,4 – 2,5	5 Notenpunkte

2,6-2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

b) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten stützt sich zur Hälfte auf das Ergebnis des quantitativen Teils aus dem GRE General Test (Quantitative Reasoning) oder dem GMAT Exams (Quantitative Section). Das Ergebnis des Quantitative Reasoning (in Perzentilen) beziehungsweise der Quantitative Section (in Perzentilen), das mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, wird nach folgender Tabelle mit bis zu 10 Notenpunkten bewertet:

91–100 %:	10 Notenpunkte
81-90 %:	9,5 Notenpunkte
76–80 %:	9 Notenpunkte
71–75 %:	8,5 Notenpunkte
66–70 %:	8 Notenpunkte
61-65 %:	7 Notenpunkte
56-60 %:	6 Notenpunkte
50-55 %:	5 Notenpunkte
49 % oder weniger:	0 Notenpunkte

Zur anderen Hälfte ergibt sich die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten auf der Basis des Anteils der quantitativen Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang. Zu den quantitativen Methodenmodulen zählen Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden, sowie andere vergleichbare Kurse mit solchen methodischen Inhalten in dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschluss. Der quantitativen Methodenmodule werden wie folgt in Notenpunkten berücksichtigt:

≥ 30 ECTS:	10 Notenpunkte
25-29 ECTS:	9 Notenpunkte
22-24 ECTS:	8 Notenpunkte
19-21 ECTS:	7 Notenpunkte
16-18 ECTS:	6 Notenpunkte
13-15 ECTS:	5 Notenpunkte
10-12 ECTS:	4 Notenpunkte
7-9 ECTS:	3 Notenpunkte
4-6 ECTS:	2 Notenpunkte
≤ 3,0 ECTS:	1 Notenpunkt

c) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money and Finance sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrung und Interessen in Bezug setzen können zu den spezifischen Charakteristika des Masterstudiengangs Money and Finance.

Das Motivationsschreiben wird wie folgt bewertet:

sehr gut: 10 Notenpunkte gut: 8 Notenpunkte befriedigend: 6 Notenpunkte ausreichend: 4 Notenpunkte mangelhaft: 0 Notenpunkte

V. Master of Science in Wirtschaftspädagogik

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40 % aus der Note des Studienexposés ergibt.

Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

VI. Master of Arts in Politischer Theorie und Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen Schwerpunkten sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen, außeruniversitäre Leistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte sowie Preise und Veröffentlichungen maßgebend, die jeweils über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

VII. Master of Arts in Politikwissenschaft

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40 % die Note des Motivationsschreibens.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Intereses am Masterstudiengang, die Identifikation von – für die Bewerberinnen und Bewerber relevanten – Studienschwerpunkten im absolvierten BA-Studium und dem MA Politikwissenschaft sowie der Darstellung der mit dem Studiengang verbundenen persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

VIII. Master of Arts in Soziologie

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen Schwerpunkten sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen, außeruniversitäre Leistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte sowie Preise und Veröffentlichungen maßgebend, die jeweils über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

IX. Master of Arts in Wirtschafts- und Finanzsoziologie

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60% die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40% die Note für die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer vorgegebenen studiengangspezifischen Fragestellung.

Die studiengangspezifische Fragestellung wird vom Studiengangverantwortlichen für jedes Studienjahr neu konzipiert und auf dem Bewerbungsportal sowie auf der Homepage des Fachbereichs zum Start der Bewerbungsphase veröffentlicht.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung zielt darauf ab, theoretische und methodische Kenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen zu erfassen und dabei die Fähigkeit zum Wissenstransfer auf konkrete Sachverhalte zu prüfen. Die Bewertung stützt sich auf folgende Aspekte: sprachliche Präzision, transparenter Argumentationsgang, inhaltliche Schlüssigkeit, fachliche Fundierung. Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 1000 Wörter enthalten.

Die schriftliche Ausarbeitung wir mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

X. Master of Science in Psychologie

Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0:	100 Punkte	Note 2,6:	68 Punkte
Note 1,1:	98 Punkte	Note 2,7:	66 Punkte
Note 1,2:	96 Punkte	Note 2,8:	64 Punkte
Note 1,3:	94 Punkte	Note 2,9:	62 Punkte
Note 1,4:	92 Punkte	Note 3,0:	60 Punkte
Note 1,5:	90 Punkte	Note 3,1:	58 Punkte
Note 1,6:	88 Punkte	Note 3,2:	56 Punkte
Note 1,7:	86 Punkte	Note 3,3:	54 Punkte
Note 1,8:	84 Punkte	Note 3,4:	52 Punkte
Note 1,9:	82 Punkte	Note 3,5:	50 Punkte
Note 2,0:	80 Punkte	Note 3,6:	48 Punkte
Note 2,1:	78 Punkte	Note 3,7:	46 Punkte
Note 2,2:	76 Punkte	Note 3,8:	44 Punkte
Note 2,3:	74 Punkte	Note 3,9:	42 Punkte
Note 2,4:	72 Punkte	Note 4,0:	40 Punkte
Note 2,5:	70 Punkte		

- b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 50 Punkte wie folgt vergeben:
- aa) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Statistik,
- bb) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 CP aus dem Bereich der Experimentellen Methoden in der Psychologie (Experimentalpsychologisches Praktikum),
- cc) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik,
- dd) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und/oder Sozialpsychologie) und
- ee) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus den psychologischen Anwendungsfächern (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und/oder Pädagogische Psychologie).
 - c) Für jedes Wartesemester werden zwei Punkte vergeben, insgesamt jedoch maximal vier. Als Wartesemester gelten alle Semester ab dem ersten erfolglosen Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie an der Johann-Wolfgang Goethe-Universität.

XI. Master of Arts in Islamischen Studien

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

XII. Internationaler Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

3. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0-2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte
Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6-3,7	2 Punkte
Note 3,8-4,0	1 Punkt

4. Das Motivationsschreiben muss den Entwurf eines Vertiefungsprojekts enthalten, welches das spezifische Erkenntnisinteresse der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich macht. Das Projekt soll im Laufe des zweijährigen Studiums weiterentwickelt werden und die abschließende Masterarbeit vorbereiten. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
8 = gut
6 = befriedigend
4 = ausreichend
2 = mangelhaft

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Internationalen Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

5. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 1 bis 29 CP:

Leistungen im Umfang von 30 bis 59 CP:

4 Punkte
Leistungen im Umfang von 60 bis 89 CP:

6 Punkte
Leistungen im Umfang von 90 bis 119 CP:

8 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:

10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte und Analyse von Film und Medien. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Außerdem müssen die die für den Internationalen Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies studienrelevanten Leistungen benannt und auf einem Zusatzblatt aufgelistet werden.

XIII. Master of Arts in Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.

- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.
- 3. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0-2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte
Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8–4,0	1 Punkt

4. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 =sehr gut

9 = sehr gut bis gut

8 = gut

7 = gut bis befriedigend

6 = befriedigend

5 = befriedigend bis ausreichend

4 = ausreichend

3 = ausreichend bis mangelhaft

2 = mangelhaft

1 = mangelhaft bis ungenügend

0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang Filmkultur, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

5. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 0 CP:	0 Punkte
Leistungen im Umfang von 1 bis 13 CP:	1 Punkte
Leistungen im Umfang von 14 bis 26 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 27 bis 39 CP:	3 Punkte
Leistungen im Umfang von 40 bis 52 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 53 bis 65 CP:	5 Punkte
Leistungen im Umfang von 66 bis 78 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 79 bis 91 CP:	7 Punkte
Leistungen im Umfang von 92 bis 104 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP:	9 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis im Bereich der Filmwissenschaft. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, mußen sie in einer zusatzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

6. Für jedes nachgewiesene Praktikum nach Punkt I.2.1 Abs. 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Filmkultur zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein Bonus von jeweils 0,5 hinzugerechnet, insgesamt jedoch höchstens von 1.

XIV. Master of Arts in Theater-, Film- und Medienwissenschaft

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

3. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0-2,0	10 Punkte
Note 2,1-2,2	9 Punkte
Note 2,3-2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9-3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8-4,0	1 Punkt

4. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut

9 = sehr gut bis gut

8 = gut

7 = gut bis befriedigend

6 = befriedigend

5 = befriedigend bis ausreichend

4 = ausreichend

3 = ausreichend bis mangelhaft

2 = mangelhaft

1 = mangelhaft bis ungenügend

0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang TFM, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

5. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 0 CP:	0 Punkte
Leistungen im Umfang von 1 bis 13 CP:	1 Punkte
Leistungen im Umfang von 14 bis 26 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 27 bis 39 CP:	3 Punkte
Leistungen im Umfang von 40 bis 52 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 53 bis 65 CP:	5 Punkte

Leistungen im Umfang von 66 bis 78 CP: 6 Punkte

Leistungen im Umfang von 79 bis 91 CP: 7 Punkte

Leistungen im Umfang von 92 bis 104 CP: 8 Punkte

Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP: 9 Punkte

Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr: 10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis von

- a) Theater,
- b) Film und
- c) Medien.

10 Punkte erhält hierbei nur, wer Leistungen in allen drei Bereichen nachweist; sind in einem oder zwei Bereichen keine Leistungen nachgewiesen, beträgt die Höchstpunktzahl 9. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe-Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, müssen sie in einer zusätzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

6. Für ein oder mehrere nachgewiesene Praktika nach Punkt I.2.1 Abs. 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang TFM zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein einmaliger Bonus von 0,1 hinzugerechnet.

XV. Master of Arts in Geographien der Globalisierung

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Motivationsschreibens ergibt, das mit der Bewerbung vorgelegt werden muss. Dessen Bewertung stützt sich auf die überzeugende Darstellung des spezifischen Interesses und der fachlichen Eignung für den Studiengang. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen darin insbesondere darlegen,
 - weshalb sie den Masterstudiengang "Geographien der Globalisierung" studieren wollen und was sie am meisten interessiert (max. 2500 Zeichen einschl. Leerzeichen),
 - was die Fragestellung und die wichtigsten Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit sind (soweit diese bereits vorliegen; max. 1500 Zeichen einschl. Leerzeichen) und
 - welche Qualifikationen sie vom Masterstudiengang "Geographien der Globalisierung" erwarten (max. 1000 Zeichen einschl. Leerzeichen).

Für das Motivationsschreiben ist das beim Institut für Humangeographie oder im Internet auf der Homepage des Instituts erhältliche Formblatt zu verwenden. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

XVI. Master of Science in Wirtschaftsinformatik

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juni.
- 2. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Wirtschaftsinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:
 - a) Bewertung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote
 - b) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand einer Gesamtbewertung. Die Gesamtbewertung setzt sich aus den zwei Teilbewertungen folgendermaßen zusammen:

Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote: 51%

Quantitativer Anteil: 49%

Die Gesamtbewertung wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Mithilfe dieses Verfahrens ergibt sich eine Rangliste.

3. Für die Abschlussnote (bzw. für die vorläufige Durchschnittsnote eines noch nicht abgeschlossenen Studiums) nach Maßgabe des § 5 der Ordnungen können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Punkte = 5/3*(4 - Note), die Punkte werden auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

Es können minimal 0 maximal 5 Punkte erzielt werden.

- 4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Theoretischer Informatik, praktischer Informatik, Simulation, Modellierung, Diskreter Mathematik, Linearer Algebra, Graphentheorie, Stochastischen Modellen, ausgewählten Kapiteln der Logik, quantitativen Modellen und Methoden aus der Statistik, Verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Wirtschaftsrecht, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement, betriebswirtschaftlichen Grundlagen, ausgewählten Grundlagen Volkswirtschaftslehre, Funktionsweise und Nutzungsformen von Rechner- und Betriebssystemen, Rechnernetze, Netzwerktechnologien, Programmier- und Modellierungssprachen und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - Theoretische Informatik: bis zu 15 CP
 - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: bis zu 5 CP
 - Geschäftsprozessmanagement/Prozessorientierte Informationssysteme: bis zu 5CP
 - Quantitative Methoden der Statistik/Stochastik: bis zu 15 CP

Die Berechnung der Punkte erfolgt nach folgender Formel:

Punkte = 5/40* CP Quantitativer Anteil, gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma.

Es können minimal 0 maximal 5 Punkte erzielt werden.

XVII. Master of Science in Biochemie

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juni.
- 2. Über § 2 hinaus sind dem Zulassungsantrag ein Motivationsschreiben beizufügen, in welchem die Wahl für diesen Studiengang begründet wird, sowie ein tabellarischer Lebenslauf, in welchem fachnahe und fachferne Aktivitäten dargestellt werden. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Auswahlgesprächs ergibt. Zum Auswahlgespräch werden auch das Motivationsschreiben und der Lebenslauf herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

XVIII. Master of Science in Arzneimittelforschung – 4-semestrig für Studierende mit Bachelorabschluss / AMF (4 Sem für BSc)

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Auswahlgesprächs ergibt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

XIX. Master of Science in Arzneimittelforschung - 2-semestrig für Studierende mit Abschluss 2. Staatsexamen Pharmazie / AMF (2 Sem für Pharma)

- 1 .Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Auswahlgesprächs ergibt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.
- 2. Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis über den zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (2. Staatsexamen in Pharmazie) noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss. In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Bewerberin / der Bewerber mindestens 80 Prozent der für die Zulassung zum zweiten Abschnitt

der Pharmazeutischen Prüfung (2. Staatsexamen in Pharmazie) nach AAppO mindestens erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht hat. Ferner muss eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten sein.

3. Die vorläufige Durchschnittsnote errechnet sich als Durchschnittsnote aus den vier besten Noten der Leistungsnachweise ("Scheine") aus den Stoffgebieten E-I des Hauptstudiums, wobei mit den vier ausgewählten Leistungsnachweisen mindesten drei verschiedene Stoffgebiete abgedeckt sein müssen. Bei sonstigen Abschlüssen im Sinne von § 8 Abs. 2 b der Ordnung des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie für den Masterstudiengang Arzneimittelforschung – 2-semestrig für Studierende mit Abschluss 2. Staatsexamen Pharmazie gilt § 19 Abs. 3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen.

XX. Master of Science in Molekularer Biotechnologie

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang unter Darstellung etwaiger bisheriger Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1,5-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

XXI. Master of Science in Molekulare Biowissenschaften

Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.

XXII. Master of Science in Physical Biology of Cells and Cell Interactions

- 1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
- 2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 39 % aus der Note eines Auswahlgesprächs und zu 10 % aus der Note eines englischsprachigen Motivationsschreibens ergibt.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1½-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Es wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 =sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.